52 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XII. GP.

8. 6. 1970

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom XXXXXXXXXX, mit dem das Apothekengesetz ergänzt wird (Apothekengesetznovelle 1970)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Gesetz vom 18. Dezember 1906, betreffend die Regelung des Apothekenwesens, RGBl. Nr. 5/1907, in der Fassung des Verwaltungsentlastungsgesetzes, BGBl. Nr. 277/1925 und der Bundesgesetze BGBl. Nr. 68/1955, BGBl. Nr. 2/1957, BGBl. Nr. 86/1960 und BGBl. Nr. 56/1965, wird ergänzt wie folgt:

Im Fünften Abschnitt ist nach § 60 nachstehende Bestimmung einzufügen:

„Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde

§ 60 a. Die im § 11 Abs. 3, § 49 Abs. 2 und 3 und § 53 Abs. 2 geregelten Aufgaben der Gemeinde sind solche des eigenen Wirkungsbereiches."

Artikel II

1. Dieses Bundesgesetz tritt rückwirkend mit 31. Dezember 1969 in Kraft.

2. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für soziale Verwaltung betraut.

Erläuternde Bemerkungen

Durch die Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1962, BGBl. Nr. 205, ist den Gemeinden auch bei Besorgung von Angelegenheiten aus dem Bereich der Bundesvollziehung ein eigener Wirkungsbereich gewährleistet worden. Gemäß Art. 118 Abs. 2 B.-VG. in der Fassung dieser Novelle haben die Gesetze derartige Angelegenheiten ausdrücklich als solche des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde zu bezeichnen. Die zur Anpassung der die verschiedenen Gebiete der Verwaltung regelnden Rechtsvorschriften an Art. 118 Abs. 2 und 3 B.-VG. erforderlichen Bundesgesetze sind gemäß § 5 Abs. 3 der Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1962 in der Fassung des Bundesverfassungsgesetzes BGBl. Nr. 274/1968, bis 31. Dezember 1969 zu erlassen.

Der vorliegende Entwurf beabsichtigt eine Anpassung der Vorschriften des Apothekengesetzes an Art. 118 Abs. 2 und 3 B.-VG. Es handelt sich hiebei um die im § 11 Abs. 3, § 49 Abs. 2 und 3 und § 53 Abs. 2 des Apothekengesetzes normierten Rechte der Gemeinde auf „Einvernehmung" bzw. „Äußerung". Die in Frage kommenden Vorschriften haben nachstehenden Wortlaut:

„§ 11. (3) Kurorte oder sonstige Orte mit einer größeren Frequenz können nach Einvernehmung der Gemeinde und der zuständigen Standesvertretung der Apotheker innerhalb der I. bis V. Klasse im Verordnungswege in eine Klasse mit höherem Taxbetrag versetzt werden."

„§ 49. (2) Wenn die Errichtung einer neuen öffentlichen Apotheke beabsichtigt ist oder wenn beim Übergange einer öffentlichen Apotheke auf einen anderen die sachlichen Voraussetzungen der Konzessionserteilung im Sinne des § 10, erster und zweiter Absatz, nach Ansicht der Behörde nicht mehr zutreffen, so hat dieselbe den Gemeinden des Standortes und der in Betracht kommenden Umgebung sowie, wo Bezirksvertretungen bestehen, auch diesen unter Festsetzung einer Frist von längstens vier Wochen Gelegenheit zur Äußerung über die Konzessionsbewerbung zu geben.

(3) Kommen bei der Errichtung der Apotheke mit Rücksicht auf den für dieselbe gewählten Standort auch in anderen politischen Bezirken gelegene Gemeinden in Betracht, so ist die Einvernehmung dieser Gemeinden und eventuell der Bezirksvertretungen in gleicher Weise durch die zuständige politische Behörde erster Instanz zu veranlassen."

„§ 53. (2) Die Bestimmungen der §§ 48, 49 zweiter und dritter Absatz, und 50 haben einem Gesuche um die Bewilligung zur Haltung einer ärztlichen Hausapotheke im Sinne des § 29 nur dann in Anwendung zu kommen, wenn in der Ortschaft, in welcher die ärztliche Hausapotheke errichtet werden soll, bisher noch keine derartige Apotheke bestanden hat."

Es unterliegt keinem Zweifel, daß die in den vorstehend zitierten Bestimmungen des Apothekengesetzes normierten Rechte der Gemeinde dem eigenen Wirkungsbereich zugehören.

Ein entsprechender Gesetzentwurf wurde bereits am 9. Oktober 1969 als Regierungsvorlage im Nationalrat eingebracht (1395 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XI. GP.), doch infolge des Auslaufens der Gesetzgebungsperiode nicht mehr behandelt. Der vorliegende Entwurf entspricht der seinerzeitigen Regierungsvorlage, sieht aber das rückwirkende Inkrafttreten mit 31. Dezember 1969 vor, um dem Befehl des Verfassungsgesetzgebers zu entsprechen und eine Verfassungswidrigkeit der betreffenden Bestimmungen des Apothekengesetzes zu vermeiden.

Im Falle des Inkrafttretens des Entwurfes erwachsen dem Bund daraus keine Kosten.